

PBeKanntgabe

Bauhauptgewerbe Bern

Nr. 28

März 2024

Fokusbranche Personalverleih

Entschädigung Reisezeit nach Art. 54 LMV sowie Mittagsentschädigung nach Art. 60 LMV

Das (Staatsekretariat für Wirtschaft (SECO) hat unter anderem den Personalverleih als Fokusbranche 2024 festgelegt, um in dieser vertieft zu kontrollieren. In dieser Branche wurde demnach ein höheres Kontrollvolumen festgelegt, welches durch die jeweiligen PBK's umzusetzen ist. Der Schwerpunkt der Kontrollen liegt dabei vor allem auf Themen Reisezeit und Auslagenersatz.

Die Entscheidung für diese Fokusbranche basiert hauptsächlich darauf, dass die Arbeitszeitrapportierung im Personalverleih oft nicht ausreichend dokumentiert ist. Dies führt dazu, dass die Transparenz gegenüber allen Beteiligten, einschliesslich Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und der PBKBE, nicht gewährleistet ist. Diesem Umstand möchte die PBKBE daher mit flächendeckenden Kontrollen in ihrem Vollzugsgebiet entgegenwirken. Dies geschieht ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft (AWI), des Kantons Bern.

Gemäss Weisung der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission (SVK) ist der **Sitz der Einsatzfirma** auch der Ausgangspunkt für die Berechnung der Reisezeit und für die Spesenregelung (Mittagsentschädigungen) für die temporär angestellten Arbeitnehmenden im Personalverleih. Eine Berechnung dieser Entschädigungen ab Sitz des Temporärbüros, ist nicht LMV konform. Eine Anstellung mit vertraglichem Arbeitsort auf der jeweiligen Baustelle ist ebenfalls nicht zulässig.

Der LMV setzt in Art. 54 LMV klar fest, dass die Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zur Sammelstelle ab der 31. Minute zum Grundlohn zu entschädigen ist. Grundsätzlich sind alle Unternehmungen verpflichtet diese Bestimmungen zur Reisezeit einzuhalten. Hier wurde ebenfalls durch die SVK bestimmt, dass im Sinne der Gleichbehandlung, Art. 54 LMV auch bei nicht Verbandsmitgliedern angewendet werden muss. Daher wendet die PBKBE für Personalverleihunternehmen die Reisezeitbestimmung analog in den Kontrollverfahren an.

Die Personalverleihunternehmen sind verpflichtet, die Arbeitszeitrapportierung so zu gestalten, dass der Einsatzort (Baustelle) zwingend ersichtlich ist. Das Gesetz zur Arbeitsvermittlung (AVG) schreibt vor, dass der tatsächliche Arbeitsort und der Sitz des Einsatzbetriebs genau angegeben werden müssen. Nur die Erwähnung der Einsatzfirma mit einer Baustellennummer, ist daher nicht ausreichend und würde als ungenügende Arbeitszeitrapportierung gewertet und sanktioniert. Die PBKBE wird daher sämtliche Personalverleiher in ihrem Vollzugsgebiet über die Vorgaben einer ausreichenden Arbeitszeiterfassung informieren.

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wünschen Sie ein spezielles Thema? Melden Sie uns Ihren Wunsch oder Anregung an. Wir sind dankbar und offen für Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit Julia Habegger oder Claudia Casagrande unter info@pbkbe.ch in Verbindung. Auf unserer Homepage www.pbkbe.ch finden Sie laufend aktuelle Informationen rund um den LMV. Weiter finden Sie hilfreiche Merkblätter und Dokumente, die Ihnen bei der Umsetzung des LMV dienlich sind.